



CDU FRAKTION
im Niedersächsischen Landtag



Niedersachsens neues Polizeigesetz

Die wichtigsten neuen Regelungen im
Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.



Niedersachsens neues Polizeigesetz trägt die Handschrift der CDU!



In seiner Sitzung im Mai 2019 hat der Niedersächsische Landtag nach intensiven Beratungen das neue Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz beschlossen. Damit erhalten die Sicherheitsbehörden endlich zusätzliche Befugnisse insbesondere zur Terrorabwehr und zum Kampf gegen organisierte Gewaltstraftäter.

Auf Drängen der CDU hatten die Koalitionsfraktionen das neue Polizeigesetz bereits im Mai 2018 auf den Weg gebracht. Eines der zentralen Projekte der Legislaturperiode wurde damit gestartet. Im August 2018 folgte dann eine ausführliche und intensive Expertenanhörung mit Rechtswissenschaftlern, Polizeipraktikern und Gewerkschaften, aber auch mit allen anderen gesellschaftlich relevanten Interessengruppen. Viele hilfreiche Anregungen wurden aufgegriffen. Wir haben zusätzliche Richtervorbehalte eingeführt und die neuen Befugnisse besser aufeinander abgestimmt. Die Einführung der Präventivhaft wurde verfassungssicher formuliert, zur Verhinderung organisierter Kriminalität wurden neue Vorfeldbefugnisse ermöglicht.

Unser Ziel war es, das Gesetz noch im Jahr 2018 zu verabschieden. Die fünf zusätzlichen Monate intensiver Beratung haben sich aber gelohnt. Heute haben wir das geschafft, woran die rot-grüne Landesregierung in der vorangegangenen Legislaturperiode gescheitert war – ein zukunftsfähiges Polizeigesetz.

Eines, das die Rechte der Bürgerinnen und Bürger achtet und schützt, ihnen aber zugleich Sicherheit und Schutz vor aktuel-

len Bedrohungen verschafft und die Polizei dabei mit zeitgemäßen Instrumenten zur Straftatenverhütung und -verfolgung ausstattet. **Kurz: Ein modernes Polizeigesetz für Niedersachsen – und eines, das maßgeblich die Handschrift der CDU trägt.**



Die CDU steht für ein sicheres und modernes Niedersachsen. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger vor Verbrechen schützen. Mit dem neu beschlossenen Polizeigesetz haben wir die Rahmenbedingungen dafür nachhaltig verbessert. Darüber hinaus erhöhen wir kontinuierlich die Anzahl der Polizeistellen und die Ausstattung der Polizei.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir über wichtige Neuerungen im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz informieren, Missverständnisse und Unklarheiten beseitigen und nicht zuletzt mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern Niedersachsens, ins Gespräch kommen.

Uwe Schünemann MdL

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Die wichtigsten neuen Regelungen im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz.

Einführung der elektronischen Fußfessel für Gefährder

Mit §17c NPOG wird die Anordnung und Durchführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung für Gefährder gesetzlich geregelt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist kein Allheilmittel, kann aber neben der Entziehung von Pässen, Auf-

enthaltsvorgaben, Kontaktverboten oder Meldeauflagen ein sinnvoller Baustein für die Polizei sein, um insbesondere gegen terroristische Gefährder vorzugehen und deren Aufenthaltsorte im Blick zu behalten.

Dazu sagt der innenpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Sebastian Lechner MdL:



„Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist eine sinnvolle Ergänzung, um terroristische Gefährder mit modernen Mitteln ‚in Schach zu halten‘. Sie ist niemals eine alleinige Maßnahme und wird sicher auch nur in bestimmten Ausnahmefällen genutzt werden können.“

Präventivgewahrsam von max. 35 Tagen

Die Regelung einer Ingewahrsamnahme wird zukünftig stärker ausdifferenziert. Bei terroristischen Straftaten wird ein Unterbindungsgewahrsam von bis zu 35 Tagen ermöglicht, in allen anderen Fällen bleibt es bei maximal sechs bzw. zehn Tagen.

Der Zeitraum von 35 Tagen ist erforderlich, um terroristische Gefahrenlagen hinreichend sicher zu unterbinden. Der Hintergrund dieser zeitlichen Erweiterung besteht jedoch vor allem darin, dass es den Behörden in der Vergangenheit nicht immer möglich war, innerhalb

der bisher kurzen 10-tägigen Frist zu ermitteln, ob die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für etwaige Folgemaßnahmen, z.B. der Erlass ausländerrechtlicher Verfügungen nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes oder eine Inhaftnahme nach Strafverfahren bzw. ausländerrechtlichen Bestimmungen, vorliegen. In einem solchen Fall sind der Polizei die Hände gebunden und der Gefährder wäre ohne abschließende Ermittlungen nach Ablauf der Frist wieder freizulassen. Angesichts der Schwere



terroristischer Straftaten und der Gefahren für elementare Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Freiheit erscheint daher unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten ein Zeitraum von maximal 35 Tagen als unbedingt angemessen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach der neuen Regelung während dieser Zeit drei Mal ein

Richter oder eine Richterin die Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Freiheitsentziehung überprüfen muss.

Auch aus polizeilicher Sicht wird der Zeitraum von maximal 35 Tagen für die eventuell notwendig werdende Ermittlungsarbeit als ausreichend betrachtet.

Dazu sagt Sebastian Lechner MdL:

„Der Präventivgewahrsam von max. 35 Tagen ist nach übereinstimmender Auffassung der im Gesetzgebungsverfahren angehörten Rechtswissenschaftler rechtlich vertretbar. Aus polizeilicher Sicht genügt ein Zeitraum von maximal 35 Tagen, um Gefahren zu unterbinden und polizeiliche sowie ggf. andere ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen. Nach einer längeren Diskussion haben sich an dieser Stelle die Koalitionspartner aufeinander zubewegt und eine rechtlich vertretbare und polizeilich angemessene Lösung gefunden.“

Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams

In § 32 NPOG wird eine Rechtsgrundlage für durch Polizeibeamte unmittelbar am Körper getragene Kameras, sogenannte Bodycams, geschaffen. Verschiedene Pilotprojekte, z. B. in Hessen, haben positive Ergebnisse zum Einsatz dieses neuen polizeilichen Einsatzwerkzeugs gezeigt. Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte stellen ein wachsendes Problem dar. In den pilotierten Bereichen jedoch stieg die Zahl dieser Delikte – gegen den Trend – nicht an. Das jeweilige Gegenüber eines Polizeibeamten zeigte sich in der Regel kooperativer; darüber hinaus ging auch die Zahl der Fälle zurück, in denen

die Situation durch aggressives Auftreten unbeteiligter Dritter eskalierte. Solidarisierungseffekte von Unbeteiligten sind sogar ausgeblieben. Auch von der Bevölkerung werden Bodycams mehrheitlich akzeptiert. Diese positiven Erfahrungen haben in verschiedenen Ländern und beim Bund dazu geführt, dass für Bodycams eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen und die Geräte in den „Normalbetrieb“ aufgenommen wurden. Dabei dürfen Aufzeichnungen mit Bodycams aber auch weiterhin nur in öffentlich zugänglichen Räumen erfolgen.

Der Kommentar von Sebastian Lechner MdL:

„Mit der eigenen Rechtsgrundlage für die Bodycams schaffen wir Rechtssicherheit für die Polizistinnen und Polizisten auf der einen und die Bürgerinnen und Bürger auf der anderen Seite. Ich bin froh, dass es gelungen ist, die Bodycams, von deren Einführung wir schon seit langem überzeugt sind, nunmehr auf rechtlich sichere Füße zu stellen und hoffen, dass so auch einem großen Problem unserer Zeit, nämlich die Übergriffe gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten, entgegnet werden kann.“

Die wichtigsten neuen Regelungen im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Rechtsgrundlage für Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Mit der Neufassung des § 32 NPOG wird die Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum insgesamt rechtssicherer gestaltet. Bildübertragungen insbesondere an Gefahrenschwerpunkten sind zur Verhütung von Straftaten zukünftig

klarer und rechtssicherer geregelt. Da die Videoüberwachung immer in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, war eine gesetzliche Neufassung und die erfolgte rechtssichere Ausgestaltung geboten.

Dazu sagt der innenpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Sebastian Lechner MdL:



„Vor dem Hintergrund der besseren technischen Möglichkeiten ist es uns ein Anliegen, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz für Videotechnik im öffentlichen Raum genauer zu regeln. Die Menschen in Niedersachsen wünschen sich die Videoüberwachung an öffentlichen Orten. Sie kann wesentlich zu mehr Sicherheit beitragen. Die Abwägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung und die Abwehr von Gefahren waren hier in ein Ausgleichsverhältnis zu bringen, dies ist uns mit den vorliegenden Regelungen nach meiner Überzeugung gelungen.“

Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchungen

Viele Kommunikationsprogramme nutzen standardmäßig eine Verschlüsselung ihrer Kommunikationsdaten und -inhalte, die ohne aktives Handeln des Nutzers im Hintergrund arbeitet. Diese Inhalte können in vielen Fällen durch die klassische Form der Telekommunikationsüberwachung nicht mehr ausgewertet werden. Dies lässt aber die notwendigen und gesetzlich zulässigen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) bei der Verfolgung schwerer Straftaten oder der Abwehr von Gefahren für hochwertige Rechtsgüter ins Leere laufen. Die Quellen-TKÜ ist eine besondere

Form der TKÜ, die Kommunikation erfasst, bevor diese verschlüsselt wird oder nachdem diese entschlüsselt wurde bzw. die Entschlüsselung ermöglicht. Hierbei wird nur die Kommunikation erlangt, die auch durch eine „konventionelle“ TKÜ erlangt würde.

Daneben stellt auch die Verschlüsselung von Daten (z. B. eines Bereichs der Festplatte eines Computers oder einer externen Festplatte) die Sicherheitsbehörden bei der Strafverfolgung und der Straftatenverhütung vor technische Probleme. Um im Einzelfall verschlüsselte Daten als Spuren-

ansätze bzw. Beweismittel auswerten zu können, ist die verdeckte Online-Durchsuchung auf Basis einer richterlichen Anordnung ein geeignetes Ermittlungsinstrument zur Verhütung schwerer und schwerster Straftaten.

Wenn Straftäter und Gefährder sich dieser neuen Mittel bedienen ist es unerlässlich, auch die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr mit den gleichen Möglichkeiten

auszustatten. Hier ist aber der Schutz des unbescholtenen Bürgers besonders wichtig und deshalb gibt es auch hier – wie überall im Gesetz – Richtervorbehalte und Eingriffsschwellen. Nur wenn diese Eingriffsschwellen überschritten sind, also beispielsweise eine besonders konkretisierte Gefahrenlage gegeben ist und der zuständige unabhängige Richter es ausdrücklich erlaubt hat, darf die Polizei die neuen Mittel und Techniken überhaupt einsetzen.

Dazu sagt Sebastian Lechner MdL:

„Unbescholtene Bürger brauchen keine Angst davor zu haben, zukünftig von der Polizei ausgespäht zu werden. Es geht vielmehr ausschließlich darum, Gefährder und besondere Gefahrenlagen auch in Zeiten sich verändernder technischer Möglichkeiten (auch für Straftäter und Gefährder) im Griff zu behalten. Es muss gelten: Was in der analogen Welt erlaubt und zur Gefahrenabwehr nötig ist, muss auch in der immer stärker von Online-Angeboten und Online-Kommunikation geprägten digitalen Welt für die Polizei möglich und zulässig sein.“



Die wichtigsten neuen Regelungen im Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Telekommunikationsüberwachung im Vorfeld schwerer organisierter Gewaltstraftaten

Die Telekommunikationsüberwachung ist zukünftig bereits im Vorfeld schwerer organisierter Gewaltstraftaten, also beispielsweise in Fällen von Kriminalität im Clannumfeld, bei Menschenhandel oder Kinderpornographie zur Gefahrenabwehr erlaubt.

Der Kommentar von Sebastian Lechner MdL:

„Gerade diese Regelung ist ein großer Erfolg aus Sicht der CDU-Landtagsfraktion. Telekommunikationsüberwachung kann entscheidende Anhaltspunkte für schwere und schwerste kriminelle Straftaten und deren Vorbereitungshandlungen bieten. Kinderpornographie, Menschenhandel oder Straftaten im Clannumfeld sind hier nur einige Beispiele. Dennoch braucht niemand Angst zu haben, nunmehr wegen kleinster Delikte sofort mit dem Polizeirecht in Konflikt zu kommen. Aber es geht darum, schwere und schwerste Straftaten bereits im Vorfeld zu verhüten. Das Instrument wird sicherlich nicht in großem Stil eingesetzt werden, kann aber im Einzelfall sehr erfolgreich sein.“

Fazit

Abschließend resümiert Sebastian Lechner MdL:

„Mit dem Polizeigesetz ist es gelungen, auf der einen Seite die Möglichkeiten der Polizei zu modernisieren, um Gefahrenabwehr auch im 21. Jahrhundert erfolgreich leisten zu können. Andererseits haben wir durch Richtervorbehalte und umfassende Informations- und Prüfungsrechte auch und gerade die Rechte der Bürgerinnen und Bürger deutlich gestärkt. Insgesamt ging es uns darum, ein modernes aber abgewogenes Gesetz zu schaffen, mit dem die niedersächsische Polizei zum Wohle der Sicherheit der Menschen in Niedersachsen in den nächsten Jahren erfolgreich arbeiten kann. Das ist nach meiner Überzeugung mit dem neuen Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz sehr gut gelungen.“



Exkurs: Intelligente Videotechnik – mehr Sicherheit, mehr Datenschutz!

Spätestens seitdem die Bundespolizei und das Bundesinnenministerium am Bahnhof Südkreuz in Berlin die Gesichtserkennung erfolgreich getestet haben, ist die intelligente Videotechnik in das Interesse einer breiteren Öffentlichkeit gerückt. Die Erfassung von Gesichtern stellt allerdings nur eine Variante dieser neuen Technik dar. Noch wenig bekannt ist die automatisierte Erkennung von Situationen und Gegenständen.

Sie kann nicht nur helfen, uns vor terroristischen Angriffen zu schützen, sondern verbessert auch die Möglichkeit der Bekämpfung von Alltagskriminalität. Zudem führt die Situations- oder Gegenstandserkennung zu deutlich geringeren Grundrechtseingriffen als eine „unintelligente“ anlasslose Totalerfassung und -aufzeichnung, wie sie heute im Regelfall praktiziert wird. Allerdings ist die Videoanalyse im



den. Diese Videoanalyse ist auf potentiell gefährliche Verhaltensmuster wie beispielsweise eine am Boden liegende Person oder Objekte, etwa einen herrenlosen Koffer, programmiert. Der am Bildschirm sitzende Beobachter kann dann weitere Maßnahmen veranlassen, etwa eine Polizeistreife an die Gefahrenstelle beordern.

Das Mehr an Sicherheit liegt auf der Hand: Diese Form der Videotechnik ist einzig und allein auf potentielle Gefahrensituationen

Bereich der Situations- und Gegenstandserkennung eine lernende Technik, die erst im Realbetrieb zur völligen Serienreife entwickelt werden kann. Das erfordert aber klare gesetzliche Rahmenbedingungen.

Der Niedersächsische Landtag hat zeitgleich mit dem neuen Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz eine Entschließung unter dem Titel „Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten



Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?“ angenommen. (LINK: https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_05000/03001-03500/18-03415.pdf)

Damit startet Niedersachsen den Diskurs über den Nutzen intelligenter Videoauswertung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Koalitionäre verpflichten sich, auf Basis der Diskussion und anderer Erkenntnisse auf diesem Gebiet, sowie einer konsensualen positiven Beurteilung, eine rechtliche Grundlage für einen möglichen Einsatz intelligenter Videotechnik zu entwickeln. Dann kann der Landtag als Gesetzgeber im Jahr 2020 entscheiden, ob und wie intelligente Videotechnik in Niedersachsen zukünftig eingesetzt wird.

Mit Offenheit für diese neue Technik können wir es auch niedersächsischen Startups ermöglichen, die intelligente Videoauswertung zusammen mit der Polizei weiter zu verbessern. So hat zum Beispiel das Startup BrainPlug aus Braunschweig, ausgehend vom aktuellen Stand der Forschung, bereits die Technologie für eine solche intelligente

Szenenanalyse entwickelt. Diese verzichtet dabei nach eigenen Angaben vollständig auf die Gesichtserkennung sowie auf die Speicherung biometrischer Daten. Erste Gespräche mit dem VfL Wolfsburg sind bereits geführt worden. Mittlerweile wird das auf Machine Learning und Deep Learning basierende Verfahren auch vom Bundeswirtschaftsministerium gefördert. Eine derart spannende Innovation sollte auch das Land rechtlich, politisch und finanziell unterstützen.

Für die CDU-Fraktion ist klar: Nach Abschluss des Diskurses sollte eine Erprobung der neuen Technik auf technisch und datenschutzrechtlich höchstem Niveau und auf Grundlage einer eigens dafür geschaffenen Rechtsgrundlage erfolgen. So wird Niedersachsen auch auf diesem Gebiet zum Vorreiter. Das sollten uns die Sicherheit und der Grundrechtsschutz unserer Bürgerinnen und Bürger wert sein!

Uwe Schünemann MdL
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender der
CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

Wir schaffen die Voraussetzungen für moderne, starke und gut ausgerüstete Sicherheitsbehörden in Niedersachsen.



Mit dem neuen Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz setzen wir in der Großen Koalition einen weiteren Punkt aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU um.

Das neue Gesetz ist ein wichtiger Baustein, aber es ist eben nur ein Teil unserer Vorhaben für ein sicheres Niedersachsen. Im Koalitionsvertrag haben wir beispielsweise außerdem vereinbart, bis zu 3.000 zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten für die Polizei zu schaffen. Die ersten 750 Stellen für Kommissaranwärterinnen und Kommissaranwärter sind dabei gleich mit dem Nachtragshaushalt 2018 geschaffen und finanziell abgesichert worden. Mit dem Haushalt 2019 haben wir noch einmal 200 zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten beschlossen. Wir sind also auf einem guten Weg.

Darüber hinaus sind mit dem letzten Haushalt 500 Stellenhebungen von Besoldungsgruppe A9 nach A11 erfolgt. Daraus ergeben sich bis zu 1.000 Beförderungsmöglichkeiten von Kommissarinnen und Kommissaren bzw. Oberkommissarinnen und Oberkommissaren bei der niedersächsischen Polizei. Das ist ein weiterer, wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des Polizeib Berufs und zugleich ein wichtiges Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, die sich Tag für Tag in den Dienst der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes stellen.

Aber finanzielle Verbesserungen und personelle Zuwächse sind nur die eine Seite der

Medaille. Mindestens ebenso wichtig sind die in den Blick genommenen Verbesserungen bei der Ausstattung der Polizei. Allein mit dem Haushalt 2019 haben wir über die Regierungsfraktionen über 2 Mio. Euro für die Anschaffung ballistischer, also kugelsicherer Helme, bereitgestellt. Neben den Helmen sind aber auch Bodycams, für die wir gerade die rechtlichen Grundlagen geschaffen haben, Schutzwesten und die flächendeckende Einführung mobiler Endgeräte für den Einsatz im Streifendienst immens wichtig. Auch in Sachen Ausstattung und Ausrüstung wird die CDU nicht nachlassen, weiter für Verbesserungen zu sorgen.



Das neue moderne Polizeigesetz, die Attraktivitätssteigerungen bei der Beförderungssituation, der Personalzuwachs und die Verbesserungen bei der Ausstattung – all das trägt zu einer echten Stärkung der Polizei und damit der Inneren Sicherheit bei. Wir werden auf diesem Weg weiter gehen und bleiben damit der verlässliche Partner für die Menschen und die Sicherheitsbehörden in Niedersachsen.

Thomas Adasch MdL

Polizeipolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Vorsitzender des Ausschusses für Inneres und Sport im Niedersächsischen Landtag

Sechs Fragen zum neuen Polizeigesetz

Frage 1: Herr Lechner, ist das neue Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz ein Gesetz der SPD oder eines der CDU?

Lechner: Natürlich haben wir das neue Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz in der Koalition gemeinsam erarbeitet und beschlossen. In einer Koalition ist so etwas immer ein Geben und Nehmen. Dennoch bin ich mir sicher: Das Polizeigesetz trägt deutlich die Handschrift der CDU.

Es gab viel, was wir im Verfahren schneller hätten machen können, besser wohl eher nicht. Insgesamt ist der Spagat gelungen, unter Bei-

behaltung der Bürger- und Freiheitsrechte ein modernes Gesetz zu verabschieden, das Sicherheit und Freiheit zueinander in einen vernünftigen Ausgleich bringt. Wir haben damit das geschafft, was die rot-grüne Vorgängerregierung in 4 ½ Jahren nicht geschafft hat. Ein innovatives und bürgerfreundliches und an den Erfordernissen moderner Sicherheitspolitik orientiertes Polizeigesetz für Niedersachsen. Kurz: Mehr Sicherheit für Niedersachsen.

Frage 2: Herr Schünemann, die Opposition behauptet, das neue Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz verstoße gegen Verfassungsrecht. Ist das NPOG verfassungsgemäß?

Schünemann: Sie wissen ja: Vor Gericht und auf hoher See... Dennoch ein klares Ja! Wir haben uns sehr intensiv mit allen rechtlichen Bedenken gegen das neue Polizei- und Ordnungsbehördengesetz auseinandergesetzt. Mittlerweile liegen Verfassungsgerichtsurteile zu neuen Befugnissen der anderen Bundesländer und des Bundes vor. Diese Vorgaben haben wir eins zu eins umgesetzt und zusätzliche

Richtervorbehalte eingeführt. Die anfänglich lautstarken Proteste sind zu einem großen Teil verstummt. Sie waren häufig unbegründet und anderenfalls sind wir auf die Kritik eingegangen. Es ist Aufgabe der Opposition, Kritik auch zugespitzt zu äußern. Substanz hat diese aber spätestens nach der umfassenden Beratung nicht mehr.



Frage 3: Herr Lechner, welche Regelung im neuen Polizeigesetz ist Ihnen besonders wichtig?

Lechner: Die Bedrohungslagen ändern sich, und vor allem die technischen Möglichkeiten, derer sich Straftäter bedienen, ändern sich. Ich bin erleichtert, dass die Polizei zur Verhinderung von Terrorattacken endlich Online-Durchsuchungen, Wohnraum- und Quellen-Telekommunikationsüberwachungen auf einer rechtlich sichereren Grundlage durchführen kann. Aber auch im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität finden schwere

Straftaten wie Mord, Totschlag, Menschenraub und Geiselnahmen statt. Zur Verhütung dieser abscheulichen Kriminalität können u. a. Telefonüberwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Polizei agiert jetzt im Wettlauf gegen Straftaten mit den Tätern auf Augenhöhe. Das Hauptziel der CDU! Gleichzeitig ist es gelungen, den Schutz der Persönlichkeitsrechte auf hohem Niveau zu halten. Auch das ist uns besonders wichtig.



Sechs Fragen zum neuen Polizeigesetz

Frage 4: Apropos Straftäter und potentielle Straftäter. Herr Schünemann, immer wieder ist in der Diskussion um das neue Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz von Gefährdern die Rede. Wer oder was sind eigentlich genau „Gefährder“?

Schünemann: Ein Gefährder ist jemand, bei dem die Polizei aufgrund bestimmter Tatsachen oder Anhaltspunkte einen konkreten Verdacht hat, dass er in absehbarer Zeit einen Anschlag oder eine ähnlich schwere Straftat vorbereitet. Dabei handelt es sich in aller Regel um Islamisten oder Extremisten. Nur in diesem Fall und in Bezug auf diese Person dürfen präventive Maßnahmen ergriffen werden, um diese Straftat zu verhindern.

Keinesfalls ist ein Gefährder der Fußballrowdy oder jemand der „mal über die Stränge schlägt“. Hier differenziert das Gesetz sehr genau, und unsere Polizei wendet die besonderen Normen für Gefährder, die einen starken Eingriff in die Rechte des Einzelnen bedeuten, mit Augenmaß an. Trotzdem wird mit dem Begriff „Gefährder“ viel Politik gemacht und es werden Ängste geschürt. Diese Befürchtungen sind unbegründet. Meine Empfehlung: Ein Blick in das Gesetz.

Frage 5: Herr Lechner, warum wurde die Dauer der Präventivhaft für Gefährder, die einen Anschlag planen, von 74 auf 35 Tage reduziert? Wie kam es dazu? Und genügt das?

Lechner: Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben wir uns mit der SPD auf eine Präventivhaft von maximal 74 Tagen mit Richtervorbehalt geeinigt. In der Anhörung zum Polizeigesetz haben namhafte Juristen eine Präventivhaft für terroristische Gefährder für eine solche Dauer für durchaus zulässig erachtet. Andererseits geht die Polizei davon aus, dass nach den Erfahrungen aus den jüngsten Abschiebeverfahren mit ausländischen Extremisten in Südniedersachsen 35 Tage gerade noch ausreichend sein müssten. Aufgrund des hohen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte haben wir uns mit der SPD auf diesen reduzierten Zeitraum verständigt.

Viele falsche Behauptungen wurden über die Anordnung einer Präventivhaft verbreitet. Die Wahrheit ist wie folgt: Bei Ingewahrsamnahme aus präventiven Gründen entscheidet

der Richter spätestens nach 24 Stunden, ob und wie lange ein Gefährder in Präventivhaft genommen wird. Bei der ersten Entscheidung kann er bis zu 14 Tage anordnen, muss es aber nicht, er kann auch 7, 10 oder 3 Tage anordnen. Sollte die Fortdauer der Präventivhaft sinnvoll sein, muss die Polizei dies wieder begründen und der Richter kann erneut bis zu 14 Tage anordnen. Auch hier kann er die Fortdauer der Präventivhaft ablehnen oder eine geringere Zahl an Tagen bestimmen. Bei der letzten Verlängerung kann der Richter dann – ebenfalls nach Begründung durch die Polizei – ein letztes Mal bis zu 7 Tage anordnen. Dieser dreifache Richtervorbehalt ist mir besonders wichtig, denn er sichert die Rechte des Betroffenen. Die rechtsstaatlichen Prinzipien sind vollumfänglich gewahrt.



Frage 6: Nun ist das neue Polizeigesetz fertig, Herr Schünemann. Oder doch nicht?

Schünemann: Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Reformen haben wir mit dieser Gesetzesnovelle umgesetzt. Allerdings bleiben die technischen Entwicklungen nicht stehen. Intelligente Videoüberwachung bietet große Chancen: Mehr Sicherheit durch exaktere Erkennung von Gefahren und gleichzeitig mehr Datenschutz. Nach einer umfassenden Analyse und einer positiven Bewertung wird die innovative Situationserkennung spätestens 2020 ermöglicht. Das ist mit der SPD fest vereinbart.

Darüber hinaus müssen noch datenschutzrechtliche Regelungen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung umgesetzt werden. Ein Großteil der europäischen Datenschutzvorgaben gilt unmittelbar. Dennoch bleibt hier Handlungsbedarf. Noch in diesem Jahr werden wir den entsprechenden Gesetzent-

wurf in das parlamentarische Verfahren geben.

Gleiches gilt für strengere Vorgaben für den Einsatz von Kennzeichenlesegeräten. Das Bundesverfassungsgericht hat rechtliche Regelungen anderer Länder für verfassungswidrig erklärt. Hier streben wir eine möglichst bundesweit einheitliche gesetzliche Grundlage an. Das Ergebnis wird spätestens Ende 2019 vorliegen, da den beklagten Ländern diese Frist zur Umsetzung gesetzt worden ist.

Wir hören nicht auf, der Treiber für mehr Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit in Niedersachsen zu sein. Darauf können sich die Bürgerinnen und Bürger verlassen.



CDU FRAKTION
im Niedersächsischen Landtag

Fotos: Adobe Stock, privat

Impressum:
**Diese Publikation darf nicht für
Wahlkampfzwecke verwendet werden.**

Herausgeber:
CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Telefon: 0511/3030 4103
Telefax: 0511/3030 4856
sekretariat@cdu-fraktion-niedersachsen.de
www.cdu-fraktion-niedersachsen.de

V.i.S.d.P. Jens Nacke MdL,
Parlamentarischer Geschäftsführer